

GZ: RL/4-W&E/2024



# Wirtschaftspartnerschaften

## Richtlinie

Ein Förderprogramm  
der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit

 Austrian  
Development  
Agency

die Agentur der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit  
Zelinkagasse 2, 1010 Wien, Telefon: +43 (0)1 90399-0, [office@ada.gv.at](mailto:office@ada.gv.at), [www.entwicklung.at](http://www.entwicklung.at)

# Inhalt

1. Zielsetzung.....	3
2. Geltungsbereich.....	3
3. Definition und Einordnung .....	3
4. Ziele des Programms Wirtschaftspartnerschaften .....	4
5. Welche Vorhaben werden gefördert? .....	4
6. Wer kann sich um eine Förderung bewerben? .....	6
7. Anforderungen an die Antragsteller .....	6
8. Der Weg zur Förderung .....	7
9. Arten der Förderung .....	8
10. Visibilität der OEZA .....	9
11. Rechtsgrundlagen .....	9
12. Rechtsanspruch .....	9
13. Schlussbestimmungen .....	10

## 1. Zielsetzung

Mit den Wirtschaftspartnerschaften hat die Österreichische Entwicklungszusammenarbeit (OEZA) ein Programm ins Leben gerufen, das die nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung fördern soll. Es wendet sich direkt an Unternehmen aus Österreich, dem Europäischen Wirtschaftsraum (EU, Norwegen, Liechtenstein und Island) und der Schweiz, die sich in Ländern des Globalen Südens und Ostens wirtschaftlich und sozial verantwortlich engagieren wollen.

## 2. Geltungsbereich

Die vorliegende Richtlinie regelt die Abwicklung von Vorhaben, die der Wirtschaft und Entwicklung in Ländern des Globalen Südens und Ostens dienen und über dieses Förderungsprogramm aus Mitteln der OEZA/ADA gefördert werden.

## 3. Definition und Einordnung

Die OEZA fördert Vorhaben, welche die Lebensbedingungen und Entwicklungsperspektiven der Bevölkerung in wirtschaftlich weniger entwickelten Ländern nachhaltig verbessern und zur Armutsminderung beitragen. Dabei werden die Grundsätze und Ziele internationaler Vorgaben wie der Agenda 2030 (Nachhaltige Entwicklungsziele, Addis Abeba Aktionsagenda zur Entwicklungsfinanzierung) des Übereinkommens von Paris (Klimaschutz) und der Globalen Partnerschaft für Wirksame Entwicklungszusammenarbeit (Busan Erklärung) berücksichtigt und Beiträge zu deren Erreichung geleistet.

Um Armut nachhaltig zu reduzieren, braucht es einen leistungsfähigen Privatsektor und ein Wirtschaftswachstum, das es den Armen ermöglicht, aktiv an der Wirtschaftstätigkeit teilzunehmen und erheblich davon zu profitieren. Durch private Investitionen entstehen Arbeitsplätze, Know-how und die Möglichkeit, Einkommen zu erzielen. Ein funktionierender Privatsektor sichert Steuereinnahmen und ist Voraussetzung für die Bereitstellung öffentlicher Dienste sowie eines funktionierenden Sozialsystems. Der Privatsektor wurde in verschiedenen politischen Grundsatzdokumenten, zuletzt in der Accra Agenda for Action und in der Doha Declaration on Financing for Development, als Entwicklungspartner anerkannt.

Die Nutzung von Synergien zwischen Wirtschaft und Entwicklungszusammenarbeit basiert auf drei Säulen:

- Verbesserung der Rahmenbedingungen für privatwirtschaftliches Engagement in Ländern des Globalen Südens und Ostens: Hier geht es um die Gestaltung des wirtschaftlichen, sozialen und institutionellen Umfelds, in dem privatwirtschaftliches Handeln stattfindet. Maßnahmen zur Sicherung von Rechtsstaatlichkeit, faire Regeln zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und von Handelsbeziehungen sowie Maßnahmen zur Herstellung von Infrastruktur stehen im Mittelpunkt der Programme und Projekte.
- Direkte Förderung des Privatsektors in Ländern des Globalen Südens und Ostens: Mithilfe verschiedener Instrumente soll die Marktposition lokaler Unternehmen gestärkt, deren Informationsbasis verbessert und Zugang zu Finanzierung ermöglicht werden.
- Stärkere Einbeziehung der österreichischen Wirtschaft: Erfolgreiche Wirtschaftsbeziehungen zwischen Industrieländern und Ländern des Globalen Südens und Ostens leisten einen wichtigen Beitrag, die Lebensbedingungen vor Ort langfristig zu verbessern. Entsprechend dem Entwicklungszusammenarbeitengesetz, BGBl. I Nr. 49/2002 (EZA-G) gilt es daher, auch durch die Nutzung des Potenzials österreichischer Unternehmen nachhaltige, soziale und umweltgerechte Entwicklung in Ländern des Globalen Südens und Ostens zu fördern.

Sofern in dieser Richtlinie in der Folge von „qualifizierten Unternehmen“ die Rede ist, sind damit Unternehmen aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und der Schweiz gemeint.

## 4. Ziele des Programms Wirtschaftspartnerschaften

Das Programm Wirtschaftspartnerschaften unterstützt durch die enge Zusammenarbeit mit der österreichischen bzw. europäischen Wirtschaft die sozioökonomische Entwicklung in Ländern des Globalen Südens und Ostens. Gefördert werden Vorhaben von Unternehmen, die zugleich

- dem entwicklungspolitischen Nutzen für das Gemeinwohl im Zielland und
- unternehmerischem Nutzen verpflichtet sind.

Das entwicklungspolitische Interesse des Programms Wirtschaftspartnerschaften liegt darin, dass

- entwicklungspolitischer Zusatznutzen entsteht, z. B. die Lebenssituation eines größeren Kreises von Menschen verbessert, öffentliche Institutionen gestärkt, Technologien eingeführt und Know-how vermittelt werden;
- zusätzliche, private Mittel für entwicklungspolitisch relevante Maßnahmen mobilisiert werden;
- die Entwicklungseffekte privater Wirtschaftsbeziehungen und Investitionen optimiert werden;
- die Wettbewerbsfähigkeit und somit die Chancen lokaler Klein- und Mittelbetriebe gestärkt werden, am Welthandel teilzuhaben.

Das unternehmerische Interesse des Programms Wirtschaftspartnerschaften äußert sich dadurch, dass

- der Erfolg des geschäftlichen Engagements des qualifizierten Unternehmens nachhaltig abgesichert wird;
- das Risiko von Investitionen in Ländern des Globalen Südens und Ostens gemindert wird;
- die Rahmenbedingungen für unternehmerisches Engagement vor Ort verbessert werden.

## 5. Welche Vorhaben werden gefördert?

Folgende inhaltliche Kriterien sind maßgeblich für die Förderung eines Vorhabens:

### Entwicklungspolitische Wirkungen

Das Vorhaben muss einen deutlichen entwicklungspolitischen Nutzen erzeugen. Es muss mit den Entwicklungszielen des jeweiligen Landes vereinbar sein und dessen Qualitätskriterien entsprechen. Darüber hinaus muss das Vorhaben einen wesentlichen Beitrag zu den Nachhaltigen Entwicklungszielen (SDGs) leisten und den Umwelt-, Gender- und Sozialstandards der ADA entsprechen<sup>1</sup>.

Entscheidend dabei ist, dass der durch das Vorhaben erzielte Effekt einen nachvollziehbaren Beitrag zur Überwindung eines für die Zielgruppe wichtigen Problems leistet; gemeint sind etwa Wirkungen wie die Schaffung zusätzlicher und/oder qualitativ hochwertigerer Beschäftigungs- und Einkommensmöglichkeiten, besserer Arbeitsbedingungen oder Lebensumstände. Entwicklungspolitisch relevante Wirkungen können sich in vielfältiger Weise zeigen:

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu das Environmental, Gender and Social Impact Management (EGSIM) Manual in der geltenden Fassung unter <https://www.entwicklung.at/mediathek/publikationen/handbuecher>

Dort, wo qualifizierte Unternehmen direkt mit lokalen Unternehmen kooperieren, erfährt der Privatsektor selbst eine Stärkung, insbesondere indem lokale Klein- und Mittelbetriebe Zugang zu nationalen, regionalen und internationalen Märkten erhalten. In Betracht kommen der Aufbau von Zulieferketten, Qualifizierungsmaßnahmen, Technologie- und Know-how-Transfer, gemeinsames Marketing, Optimierung von Produktionsprozessen sowie die Einführung von Qualitäts-, Arbeits- und Sozialstandards. Die Zusammenarbeit der Unternehmen erfolgt etwa in Form von Joint Ventures, Outsourcing, Zuliefer- oder Managementverträgen oder Franchising Abkommen.

In anderen Fällen stehen Partnerschaften mit Akteuren des Gemeinwesens des jeweiligen Landes im Vordergrund einer Wirtschaftspartnerschaft; das investierende Unternehmen aus dem EWR oder der Schweiz leistet in dieser Konstellation einen Beitrag zur Erbringung von an und für sich öffentlichen Dienstleistungen. Dabei handelt es sich beispielsweise um:

- die Aus- und Fortbildung von Fachkräften über allgemein zugängliche Institutionen,
- die Wissensvermittlung an öffentliche Entscheidungsträger oder Multiplikatoren,
- die Stärkung von Gemeinden oder Bildung von Interessenvertretungen,
- freiwillige Maßnahmen von Umwelt- und Ressourcen-schutz sowie um
- Beiträge an das Gesundheitswesen und die örtliche Infrastruktur oder
- die Einführung von Sozialstandards.

### **Unternehmerischer Nutzen**

Die Wirtschaftlichkeit eines Vorhabens ist eine notwendige Voraussetzung und muss von den Unternehmen glaubwürdig dargelegt werden. Der aus dem Vorhaben entstehende betriebswirtschaftliche Nutzen kann ein unmittelbar operativer oder langfristig strategischer Vorteil sein. Ein Beispiel dafür ist die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit bzw. der wirtschaftlichen Erfolgsaussichten des Unternehmens, etwa in Form der Steigerung der Produktion, Erschließung neuer Beschaffungs- und Absatzmärkte oder höherer Rentabilität.

### **Faire Verteilung des Nutzens**

Der Nutzen bzw. die mit dem Vorhaben generierten Erträge sollten den qualifizierten und lokalen Partnern in einem fairen Verhältnis zugutekommen.

### **Nachhaltigkeit**

Unternehmerischer Nutzen wie entwicklungspolitische Wirkungen reichen über das formelle Ende des geförderten Vorhabens hinaus.

### **Zusatznutzen**

Das Vorhaben schafft einen zusätzlichen Nutzen, der ohne die Förderung nicht zustande gekommen wäre. Bei der Prüfung des Konzepts wird daher darauf geachtet, dass nicht Aktivitäten gefördert werden, die das zu fördernde Unternehmen auch ohne die Förderung durchführen würde bzw. Wirkungen erzielt werden, die auch ohne die Förderung eintreten würden. Ebenso wenig werden Aktivitäten gefördert, die der bloßen Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen dienen.

### **Anrechenbarkeit als öffentliche Entwicklungshilfeleistungen**

Das Vorhaben findet in einem Empfängerland öffentlicher Entwicklungshilfeleistungen (Official Development Assistance/ODA gemäß OECD) statt. Die aktuelle Liste der Länder findet sich auf der Webseite: <https://www.oecd.org/dac/financing-sustainable-development/development-finance-standards/dac/daclist.htm>.

Vorrangig behandelt werden Vorhaben in Schwerpunktländern der OEZA. Vorhaben in anderen Ländern kommen nach Maßgabe vorhandener Budgetmittel bzw. aufgrund ihrer besonderen entwicklungspolitischen Qualität zum Zug. Länderrestriktionen des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten (BMeiA) sind maßgeblich für die Zuerkennung von Förderungen.

## Ausschlusskriterien

Von einer Förderung sind Vorhaben ausgeschlossen, die Maßnahmen beinhalten, die im Annex 1 zum Environmental, Gender and Social Impact Management (EGSIM) Manual definiert sind.

## 6. Wer kann sich um eine Förderung bewerben?

### Antragsteller

Antragsberechtigt sind ausschließlich:

- Unternehmen, soweit sie Entwicklungszusammenarbeit iSd § 2 Abs 3 EZA-Gesetz leisten,
- gemeinnützige Vereine und gemeinnützige Stiftungen, sofern Entwicklungszusammenarbeit zu ihren satzungsmäßigen Zielen und ihrer tatsächlichen Geschäftstätigkeit gehört und
- Kammern, soweit sie Entwicklungszusammenarbeit iSd § 2 Abs 3 EZA-Gesetz leisten,

mit Hauptsitz im Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz, sofern sie entsprechende Eigenleistungen (s.u.) erbringen.

Im Folgenden werden die Antragsberechtigten als „Antragsteller“ bezeichnet.

Arbeitsgemeinschaften: Ist zumindest ein Mitglied Antragsteller, gelten auch die übrigen Mitglieder als Antragsteller, unabhängig davon, ob sie die oben genannten Voraussetzungen erfüllen.

Die Grundlage für die Förderung des Vorhabens bilden:

- die Bonität des Antragstellers (ADA Financial Health Form, vollständig ausgefüllt und durch Wirtschaftsprüfer, Rechnungsprüfer oder Steuerberater unterschrieben; einschließlich der darin geforderten Nachweise sowie Bonitätsnachweis nach einem anerkannten Ratingsystem)
- die kaufmännische Schlüssigkeit des auf das Vorhaben bezogenen Geschäftsplanes.

Die ADA prüft Anträge inhaltlich, sowie die Antragsberechtigung, ordnungsgemäße Registrierung, ordentliche Geschäftstätigkeit und Eignung des Antragstellers. Nähere Informationen zum Förderprozess finden sich auf der ADA-Webseite unter [Wie wir fördern](#).

## 7. Anforderungen an die Antragsteller

Um eine Förderung zu erhalten, müssen Antragsteller folgende Voraussetzungen erfüllen:

### Substanzielle Eigenleistungen

Eigenleistungen können als Geld, Sach- oder Dienstleistungen eingebracht werden, etwa in Form von technischem Fachwissen, betriebswirtschaftlichem Know-how, Technologien und/oder Kapital, und müssen einen Geldfluss beinhalten und sich auf mindestens 50 Prozent der Kosten des Vorhabens belaufen. Es werden nur Eigenleistungen berücksichtigt, die von einem Antragsteller erbracht werden.

### Weitere Beteiligte

Darüber hinaus können sich am Vorhaben lokale Institutionen beteiligen – etwa staatliche Stellen, Nichtregierungsorganisationen, wissenschaftliche Institute oder Unternehmen, die nicht Antragsteller sind – und ebenfalls geldwerte Leistungen erbringen, wobei diese nicht als Eigenleistung anerkannt werden.

## Langfristiges Engagement

Der Antragsteller muss sich langfristig in einem Land des Globalen Südens und Ostens engagieren, indem er beispielsweise als Direktinvestor auftritt. Es muss gewährleistet sein, dass das unternehmerische Engagement auch nach Ende des Vorhabens im Sinne nachhaltigen Wirtschaftens fortgeführt wird. Ausgeschlossen sind daher Vorhaben, in denen es um den Export von Gütern und Dienstleistungen aus dem Europäischen Wirtschaftsraum geht, dem keine sonstigen Aktivitäten des Unternehmens vor Ort zugrunde liegen.

## Verantwortung für die Durchführung des Vorhabens

Der Antragsteller übernimmt auf Basis des Förderungsvertrags die Verantwortung für das gesamte Vorhaben. Die ADA beteiligt sich durch die Förderung an den Kosten der Wirtschaftspartnerschaft.

Mehrere Antragsteller haften der ADA gegenüber gesamtschuldnerisch für die Einhaltung der Förderbedingungen.

## Einhaltung rechtlicher Vorschriften und internationaler Abkommen

Der Antragsteller verpflichtet sich zur Einhaltung der Rechtsordnung des Ziellandes und orientiert sich an international anerkannten Referenztexten, insbesondere an

- der [Dreigliedrigen Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik der ILO](#);
- den [OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen](#);
- den [zehn Prinzipien des UN Global Compact](#).

Im Mittelpunkt steht die Einhaltung der internationalen Menschenrechte, insbesondere der Vereinigungsfreiheit, des Rechts auf Kollektivverhandlungen, angemessene Arbeitsbedingungen und Entlohnung, des Verbotes von Zwangs- und Kinderarbeit sowie der Diskriminierung der Beschäftigten aufgrund von ethnischer Zugehörigkeit, Hautfarbe, Geschlecht, Religion, Klasse, politischer Anschauung oder persönlicher Präferenzen.

## 8. Der Weg zur Förderung

Grundsätzlich liegt die Initiative für eine Wirtschaftspartnerschaft beim Antragsteller, der sich mit einer Idee für ein Vorhaben an die ADA wendet. Das Referat Wirtschaft und Entwicklung der ADA begleitet die Antragsteller von der Vorlage eines ersten Konzepts bis hin zur Ausarbeitung eines vollständigen Förderungsansuchens durch den Prozess der Antragstellung. Anträge zur Förderung können in diesem Rahmen das ganze Jahr über eingereicht werden.

Die inhaltliche Prüfung der Projektanträge erfolgt auf der Basis von folgenden qualitativen Kriterien:

- Kompetenz des Antragstellers (Erfahrungen, Referenzen, Kapazitäten, verbundene Risiken)
- Zusammensetzung des Projektteams
- Wirkung der Förderung (wirtschaftlich, Relevanz für Entwicklungsziele (SDGs), Zusatznutzen)
- Breitenwirksamkeit
- Beitrag zu Kapazitätsentwicklung
- Berücksichtigung von Umwelt-, Gender- und sozialen Aspekten
- Innovations-/Inventionsgehalt im Partnerland
- Nachhaltigkeit (Entwicklung von Strukturen, Engagement der Interessengruppe / politische Unterstützung, Grad der Skalier- / Reproduzierbarkeit)
- Qualität der Problem- und Kontextanalyse

- Qualität der Interventionslogik/Theory of Change (ToC)
- Qualität der Risikobewertung und der Risikomanagementmaßnahmen
- Qualität des Zeit- und Arbeitsplans
- Angemessenheit und Nachvollziehbarkeit der Finanzplanung
- Der Wettbewerb im Partnerland wird durch das geförderte Projekt nicht beeinträchtigt, das Projekt hat also keine offensichtlich negativen Auswirkungen auf den Wettbewerb vor Ort

Parallel dazu kann die ADA einen öffentlichen Wettbewerb, also eine „Einladung zur Einreichung von Förderansuchen“ (Call for Proposals), oder andere Veranstaltungen organisieren, um Unternehmen für ein gemeinsames Engagement zu interessieren. In Fällen, in denen Unternehmen aus Ländern des Globalen Südens und Ostens Interesse an Geschäftsbeziehungen mit österreichischen Partnern bekunden, kann die ADA bei Wahrung entsprechender Transparenz österreichische Unternehmen, die aufgrund ihrer Branchenzugehörigkeit oder anderer Kompetenzen für eine Wirtschaftspartnerschaft in Frage kommen, gezielt über die Möglichkeit informieren, ein Vorhaben zu entwickeln und eine Förderung zu beantragen.

## 9. Arten der Förderung

Als Vorhaben im Rahmen des Programms gelten Wirtschaftspartnerschaften, Projektvorbereitungsphasen und Strategische Allianzen.

### Wirtschaftspartnerschaften

Im Fall einer Wirtschaftspartnerschaft bietet die ADA eine nicht rückzahlbare Förderung in der Höhe von bis zu 50 Prozent der Kosten des Vorhabens, jedoch maximal 300.000,- Euro. Der Maximalbetrag von 300.000,- Euro reduziert sich um alle weiteren von einem Unternehmen beziehungsweise einem Unternehmensverbund bereits bezogenen „De-minimis“-Förderungen innerhalb der letzten drei Jahre (z. B. wenn unmittelbar davor bereits eine Projektvorbereitungsphase gefördert wurde). Die privaten und öffentlichen Beiträge sollen insgesamt mindestens 150.000,- Euro betragen. Die maximale Laufzeit des Vorhabens beträgt drei Jahre.

### Projektvorbereitungsphase

Zur Vorbereitung einer geplanten Wirtschaftspartnerschaft und zur Überprüfung der wirtschaftlichen Durchführbarkeit und entwicklungspolitischen Relevanz bietet die ADA eine nicht rückzahlbare Förderung für eine Projektvorbereitungsphase in der Höhe von bis zu 50 Prozent der Kosten, jedoch maximal 30.000,- Euro. Die Projektvorbereitungsphase soll in erster Linie die Konkretisierung einer (später gegebenenfalls zu fördernden) Wirtschaftspartnerschaft und die Analyse der Erfolgsfaktoren und der Herausforderungen für deren Durchführung zum Ziel haben. Die Projektvorbereitungsphase muss daher in engem Zusammenhang mit der geplanten Wirtschaftspartnerschaft stehen.

### Strategische Allianzen

Die ADA fördert außerdem Strategische Allianzen, das sind in der Regel groß angelegte Wirtschaftspartnerschaften, mit höchstens 50 Prozent der Gesamtkosten, jedoch maximal bis zu 500.000,- Euro. Zusätzlich zu den allgemeinen Kriterien für Wirtschaftspartnerschaften gemäß den Punkten 4 bis 7 müssen für eine Strategische Allianz mindestens vier der folgenden Kriterien erfüllt sein:



- Überregionale Ausrichtung: Das Vorhaben umfasst mindestens zwei Länder des Globalen Südens und Ostens
- Finanzielles Volumen: Das Volumen des Vorhabens inklusive aller Beiträge beträgt mindestens 750.000,- Euro.
- Außergewöhnliche strukturbildende Wirkungen: Das Vorhaben leistet einen überdurchschnittlichen Beitrag beispielsweise zum Aufbau institutioneller Kapazitäten, zur Vernetzung lokaler und internationaler Partner oder zur Schaffung bzw. Verankerung von (rechtlichen) Normen und Standards.
- Hohe Breitenwirksamkeit: Das Vorhaben erreicht in Relation zur Zielgruppe bzw. Zielregion außergewöhnlich viele Menschen bzw. erzeugt besondere Multiplikatoreffekte.
- Beteiligung öffentlicher und zivilgesellschaftlicher Partner: Am Vorhaben und dessen Steuerung sind neben den Unternehmen vor Ort auch lokale öffentliche Institutionen und Organisationen der Zivilgesellschaft beteiligt (Multi-Stakeholder-Ansatz)
- Hoher Innovationsgrad: Das Vorhaben geht neue Wege bei der Lösung entwicklungspolitischer Probleme, indem innovative Prozesse oder Produkte entstehen oder neuartige Institutionen geschaffen werden.
- Potenzial für Replizierbarkeit: Das Vorhaben hat internationale Vorbildwirkung im Sinne eines „Best-Practice“-Modells und kann auch in anderen Kontexten umgesetzt werden.
- Besondere Relevanz für Schwerpunkte der OEZA: Das Vorhaben orientiert sich stark an den Schwerpunkten der OEZA und/oder hat besondere Relevanz für die Verwirklichung der SDGs.

## 10. Visibilität der OEZA<sup>2</sup>

Der Fördernehmer hat bei allen Veröffentlichungen sowie an geförderten Geräten und Einrichtungen an gut sichtbarer Stelle das OEZA-Logo bzw. den Hinweis auf die Förderung aus Mitteln der OEZA gemäß den Richtlinien für die Sichtbarkeit der OEZA i.d.g.F. anzubringen. Bei Berichterstattung hat der Fördernehmer die ADA zu informieren, in welcher Weise die Visibilität der OEZA sichergestellt wurde.

## 11. Rechtsgrundlagen

Dieser Richtlinie liegen das EZA-G und sinngemäß die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), beide in der jeweils geltenden Fassung, zugrunde.

Förderungen der ADA können dem europäischen Beihilfenrecht unterliegen. Es kann sein, dass für die beihilfenrechtliche Einschätzung die Mitwirkung des Antragstellers erforderlich ist.

## 12. Rechtsanspruch

Die Entscheidung auf Zuerkennung einer Förderung erfolgt durch die Geschäftsführung der Austrian Development Agency nach Konsultation mit einem Fördergremium ausschließlich auf Basis der gegenständlichen Richtlinie sowie nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel. Auf die Gewährung von Förderungsmitteln besteht kein Rechtsanspruch.

---

<sup>2</sup> Näheres siehe [www.entwicklung.at](http://www.entwicklung.at) Richtlinie zur Sichtbarkeit der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit

Das Fördergremium besteht aus Vertretern des BMeiA, der Wirtschaftskammer Österreich, der Österreichischen Entwicklungsbank und der Austrian Development Agency. Es tritt bei Vorliegen mehrerer Anträge mehrmals im Jahr zusammen und gibt eine Empfehlung über die Förderwürdigkeit eines geplanten Vorhabens ab. Die diesbezügliche Entscheidung erfolgt nach dem Mehrheitsprinzip.

### **13. Schlussbestimmungen**

In-Kraft-Treten: 11.12.2013

Aktualisiert: 25.07.2017 mit GZ: RL/6-OE/2017; 07.02.2020 mit GZ: RL/12-W&E/2019;  
04.03.2021 mit GZ: RL/03-W&E/2021; 02.07.2024 mit GZ: RL/4-W&E/2024

Für die Weiterentwicklung dieser Richtlinie ist das Referat Wirtschaft & Entwicklung verantwortlich.

Botschafter Dr. Friedrich Stift, M.A.  
Geschäftsführer